

Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

*Lantana und Vista sind nach Opferhilfegesetz anerkannte Opferhilfestellen.
Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.*

Lantana **Fachstelle Opferhilfe bei** **sexueller Gewalt**

Aarberggasse 36
3011 Bern
T 031 313 14 00
F 031 313 14 01
info@lantana-bern.ch
www.lantana-bern.ch

Vista **Fachstelle Opferhilfe bei** **sexueller und häuslicher Gewalt**

Bälliz 49
3600 Thun
T 033 225 05 60
F 033 225 05 61
info@vista-thun.ch
www.vista-thun.ch

Bern und Thun, Mai 2019

Infoblatt Stalking

Was wird unter Stalking verstanden?

Das Wort „Stalking“ kommt aus der englischen Jagdsprache und bedeutet „anpirschen, anschleichen, auflauern“. Im Zusammenhang mit einem bestimmten Verhalten gegenüber einer anderen Person versteht man darunter wiederholtes *Nachstellen, Verfolgen und Belästigen*. Der Schweregrad ist unterschiedlich.

Einige Beispiele dazu:

- Ständige unerwünschte Kommunikation durch Telefonanrufe, SMS, E-Mails und Briefe
- Auskundschaften der Tagesabläufe und Verfolgen des Opfers
- Auflauern und ständiges Herumtreiben in der Nähe des Opfers
- Indirekte Kontaktaufnahme durch Drittpersonen
- Beschimpfen und Bedrohen
- Eindringen in die Wohnräume der Betroffenen
- Unerwünschte Geschenke senden
- Auftauchen am Arbeitsplatz oder Verleumdung bei Arbeitgeber
- Drohungen
- Tatsächliche körperliche oder sexuelle Übergriffe

Laut Statistik handelt es sich bei der Mehrheit der Stalker (über 50%) um die ehemaligen Beziehungspartner. Der Anteil von männlichen Stalker ist beträchtlich höher als der der weiblichen. Betroffene leiden aufgrund der Unberechenbarkeit der stalkenden Person unter einer chronischen Stresssituation mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Dazu kommen gravierende Auswirkungen auf die Gestaltung des Alltags, sozialer Rückzug, oft einschneidende Lebensveränderungen wie Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel. Stalking hat auch negative Auswirkungen auf Familienangehörige.

Was können sie tun, wenn sie von Stalking betroffen sind?

Nehmen Sie die Drohungen sehr ernst.

Bei Anzeichen von Stalking, treffen Sie Massnahmen für die eigene Sicherheit. Lassen Sie sich so früh als möglich von einer Opferhilfe-Beratungsstelle beraten. Wenden Sie sich bei Notfällen an die Polizei (117/112).

Beachten Sie zudem Folgendes:

- Grenzen Sie sich möglichst frühzeitig, höflich und unmissverständlich total ab, möglichst in Anwesenheit von Zeugen oder mittels eines eingeschriebenen Briefes
- Reagieren Sie nicht auf das Stalking-Verhalten, da der Stalker genau dies will
- Vermeiden Sie Kontakte zum Stalker
- Informieren Sie die Umgebung/ Vertrauenspersonen
- Richten Sie einen zweiten Telefonanschluss ein
- Lassen Sie den Anrufbeantworter von einer Drittperson besprechen
- Lassen Sie sich von der Telefongesellschaft eine Anrufliste erstellen
- Dokumentieren Sie alle Vorkommnisse (Ort, Datum, Zeit) zum Sichern von Beweismaterial
- Sichern Sie die Wohnung adäquat
- Seien Sie zurückhaltend bei jeglichem Kontakt zu Fremden über Internet

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben sie?

In der Schweiz gibt es bisher noch keinen Gesetzesartikel im Strafgesetzbuch, der „Stalking“ heisst. Betroffene können das Strafgericht oder das Zivilgericht anrufen. Lassen sie sich von uns beraten, um zu klären welche Möglichkeiten ihnen offenstehen.

Strafrechtliche Möglichkeiten

Folgende Straftatbestände können bei Stalking vorkommen:

- Drohung
- Nötigung
- Missbrauch einer Fernmeldeanlage
- Hausfriedensbruch
- Sachbeschädigung
- Diebstahl
- Ehrverletzungen
- Tätlichkeiten
- Erpressung
- Freiheitsberaubung
- Sexuelle Nötigung
- Vergewaltigung
- Sexuelle Belästigung

Zivilrechtliche Möglichkeiten

Wer von einer Person über längere Zeit zwanghaft verfolgt und belästigt wird, kann gemäss Artikel 28b ZGB beim Zivilgericht am Wohnsitz einer der Parteien einen Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen stellen. Das Rechtsbegehren muss begründet sein. Beweismittel sind beispielsweise E-Mails, SMS-Mitteilungen, Aufzeichnungen auf Anrufbeantworter, Briefe etc.

Einer gewalttätigen Person kann verboten werden, sich dem Opfer zu nähern, sich

an bestimmten Orten aufzuhalten oder mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen. Das Gericht entscheidet über die Dauer dieser Massnahmen. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Schutzanordnung kann die tatusübende Person strafrechtlich verfolgt werden.

Unser Angebot

Wenn sie von Stalking betroffen sind haben sie im Rahmen der Opferhilfegesetzes Anspruch auf kostenlose Beratung und Unterstützung. Die Mitarbeiterinnen von Vista und Lantana informieren und beraten Sie ausführlich über ihre Rechte und Möglichkeiten. Wir vermitteln Ihnen bei Bedarf einen Anwalt oder eine Anwältin.